

Vergabebedingungen der MFPA Weimar

Hinweise für die Vergabe

Wir weisen darauf hin, dass Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen unzulässig sind. Nebenangebote dürfen nur abgegeben werden, wenn sie ausdrücklich gefordert sind. Sie sind auf gesonderter Anlage zu erstellen und als solche zu kennzeichnen.

Der Bieter erklärt ferner, dass die Festlegung in den vom Auftraggeber erstellten Vertragsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis) allein verbindlich sind und etwaige hiervon abweichende Angaben in dem Angebot keine Gültigkeit haben. Für die Ausführung der Leistung gilt die VOL/B in ihrer aktuellen Fassung.

Hinweise zur Eignung

Die geforderten Eignungskriterien müssen vollständig vorgelegt werden. Unvollständige Dokumente können zum Ausschluss vom Verfahren führen.

Bonitätsprüfung

Der Auftraggeber behält sich zur Überprüfung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vor, eine Bonitätsauskunft bei der Creditreform ab einem Auftragswert >500.000€ einzuholen. Sofern die Einholung der Bonitätsauskunft bei einem Dienstleister nicht möglich ist, wird Rückgriff auf den anderen genommen.

Gewerbezentralregisterauszug (GZR)/ Wettbewerbsregister

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung seiner Erklärungen einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz bzw. einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister beim Bundeskartellamt anfordern.

Anlagen die der Bieter mit seinem Angebot einzureichen hat und welche Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung und ggf. Ergänzungen dazu wie Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
- ausgefüllte Formblätter gemäß ThürVgG

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 und § 124 GWB
- Ausgefüllter Fragebogen zur Eignungsprüfung
- ausgefülltes Angebotsschreiben
- Erklärung wirtschaftlich Berechtigte(r) nach § 3GwG

Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform in deutscher Sprache. Fragen die per Mail oder auf anderem, als dem genannten, Wege erfolgen werden nicht beantwortet.

Fristen zur Stellung der Rückfragen bei:

1. Offenem Verfahren, Verhandlungsverfahren, Öffentlicher Ausschreibung:
Stellung der Rückfragen bis 10 Kalendertage vor Ablauf Angebotsfrist bei der Vergabestelle
2. Nichtoffenem Verfahren, Beschränkter Ausschreibung, Verhandlungsvergabe:
Stellung der Rückfragen bis 5 Kalendertage vor Ablauf Angebotsfrist bei der Vergabestelle

Kommunikation nach Ablauf der Fristen

Es ist zu beachten, dass die Kommunikation auch nach Ablauf der Teilnahmefrist/Angebotsfrist, z.B. zum Zwecke der Nachforderung von Unterlagen, der Aufklärung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausschließlich über die Vergabeplattform geführt wird. Da in diesem Zusammenhang Fristen gesetzt werden können, die im Falle der Nichteinhaltung den Ausschluss bedingen, obliegt es dem Bewerber/Bieter, sich stets tagesaktuell darüber zu informieren, ob entsprechende Mitteilungen für ihn auf der Plattform hinterlegt sind. Dies umfasst auch die Prüfung von SPAM-Mail-Ordern. Die Versäumung derart bekanntgegebener Fristen geht zu Lasten des Bieters/Bewerbers.

Angebotsauswertung

Den Zuschlag erhält das Angebot, das die höchste Gesamtpunktzahl, die sich aus der Summe der gewichteten Punkte je Zuschlagskriterium ergibt, erreicht hat.

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

Mitteilung von Unklarheiten

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeitsen oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Sprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Einreichen des Angebotes

Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke und Formulare zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen auf die Angebotssumme gewährt werden.

Unterlagen nach Angebotsabgabe

Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

Vorbehalt

Die MFA Weimar behält sich das Recht vor, bei Verhandlungsvergaben den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen zu führen.

Auftragsbekanntmachung

Gem. § 9 Abs. 3 S. 2 VgV bzw. § 7 Abs. 3 S. 2 UVgO stehen die Auftragsbekanntmachung und die Vergabeunterlagen auf der Vergabepattform: www.evergabe.de für alle Bieter auch ohne Registrierung zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass für Teilnahmeanträge, Angebotsabgaben und Bieterfragen eine Registrierung notwendig ist. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Registrierung auch um evtl. Bieterinformationen zu erhalten

Bindefrist

Die Bindefrist der Angebote endet mit Ablauf der Zuschlagsfrist.

DSGVO

Die von Ihnen erbetenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens gemäß der bestehenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet. Sie erklären sich mit der Abgabe Ihres Angebotes hiermit einverstanden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren zuwendungsrechtlichen Vorgaben die Daten bis zu 30 Jahre gespeichert werden können.

Nicht berücksichtigte Angebote

Bieter und Bewerber unterliegen mit der Abgabe von Angeboten auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote, gem. §19 ThürVgG Leistungen, §46 UVgO bzw. §62 VgV.